

SATZUNG

der Gemeinde Rosengarten über die Beseitigung der Abwässer aus Grundstücksabwasseranlagen

(Abwasserbeseitigungssatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.02.1998

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Satzung am 29.04.1991 folgende Satzung beschlossen, die am 17.02.1998 geändert wurde:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rosengarten betreibt die Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt sie Benutzungsgebühren.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtung und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser (dezentrale, nicht kanalisationsgebundene Abwassereinrichtung).
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn für sie gemeinsam eine Grundstücksabwasseranlage betrieben wird.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist die Mischung des gesamten Grubeninhalts, bestehend aus Bodenschlamm, Schwimmschlamm und Abwasser (häusliche und gewerbliche Wasser, die insbesondere durch Fäkalien verändert wurden). Nicht dazu gehören Jauche, Gülle sowie das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser gemäß § 148 Abs. 3 NWG.
- (3) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstücksabwasseranlagen sind Kleinkläranlagen (mit und ohne Abwasserbelüftung – DIN 4261) und abflusslose Gruben als Einrichtung zur Abwasserbeseitigung.

(5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen auch für Erbbauberechtigte, Pächter, Mieter und andere für das Grundstück Verfügungsberechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche dezentrale Abwassereinrichtung anzuschließen und das Abwasser von der Gemeinde beseitigen zu lassen, sobald es auf seinem Grundstück auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen worden ist.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die Gemeinde nach § 149 Abs. 4 Nieders. Wassergesetz von ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung von der zuständigen Behörde freigestellt ist. Sie gelten ferner nicht, sobald das Grundstück der Anschlusspflicht nach der Abwassersatzung des Landkreises Harburg in der zur Zeit gültigen Fassung unterliegt und tatsächlich an die zentrale Kanalisation angeschlossen ist.

§ 4

Entleerungsmöglichkeiten

Soweit es zur ordnungsgemäßen Leerung erforderlich ist, kann die Gemeinde verlangen, dass die Grundstücksabwasseranlage so anzulegen oder nachträglich herzurichten ist, dass sie durch ein Entsorgungsfahrzeug ungehindert entleert werden kann.

§ 5

Einbringungsverbote

In die Grundstücksabwasseranlage dürfen folgende Stoffe nicht eingeleitet werden:

1. Stoffe, welche die Entleerung behindern können. z. B. Schutt, Sand, Asche, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe,
2. feuergefährliche, explosionsfähige oder andere Stoffe, welche die öffentliche dezentrale Abwassereinrichtung oder die mit der Abwasserbeseitigung Beauftragten gefährden können, z. B. Benzin, Benzol, Karbid, zyan- oder arsenhaltige oder radioaktive Stoffe,
3. schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, sei es auch nur mittelbar oder die Baustoffe der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage angreifen oder den Betrieb der öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtungen und die Reinigung oder Verwertung der Abwasser stören oder erschweren können, z. B. Säuren, Alkalien,

4. Abwässer aus Ställen, Dunggruben und Silos,
5. pflanzen- und bodenschädliche Abwässer,
6. Niederschlags-, Drän- und Grundwasser,
7. Stoffe, die innerhalb von 12 Stunden das Abwasser in Fäulnis übergehen lassen, wozu auch Stoffe gehören, die diesen Zustand erst durch Vermischung mit anderen Abwässern herbeiführen,
8. Stoffe, die nicht aus Wohnungen eingeleitet werden und in einem höheren Maße als häusliche Abwässer Erreger von Infektionskrankheiten erhalten.

§ 6

Entleerung

(1) Die Grundstücksabwasseranlagen werden von der Gemeinde Rosengarten ab dem 01.05.1991 wie folgt entsorgt:

Es erfolgt eine Entleerung aller Kammern in einem zweijährigen Abstand (Regelentleerung). Der erste Regelabfuhrzeitraum beginnt am 01.05.1991 und endet am 31.12.1992. Die folgenden Regelabfuhrzeiträume beginnen jeweils am 01.01. und enden am 31.12. des darauffolgenden Jahres. Weitere Entsorgungen innerhalb dieser Zeiträume gelten als Bedarfsentleerung.

Beim Räumvorgang werden zunächst die Schwimmschlammdecken aller Kammern entfernt. Bei der anschließenden Schlammentnahme muss in allen Kammern ein vermischter Restschlamm vom etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben.

Abflusslose Sammelgruben werden vollständig entleert.

Bei Grundstücksabwasseranlagen, die innerhalb eines Kalenderjahres mehr als viermal vollständig entleert werden müssen, entfällt die Regelabfuhr.

Bei Kläranlagen mit technischer Abwasserbelüftung wird die Entschlammung nach den Untersuchungsergebnissen der Wartungsfirmen durchgeführt. Die 1. Entschlammung im Entsorgungszeitraum gilt als Regelentleerung, alle weiteren als Bedarfsentleerungen.

Bei Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung kann vom starren Entschlammungsrhythmus abgewichen werden, wenn ein Wartungsvertrag über die Wartung der Kleinkläranlage mit einer von der Gemeinde zugelassenen Firma und der entsprechende Wartungsbericht vorliegt, der eine Schlammspiegelmessung enthält und aus dem hervorgeht, daß zur Zeit keine Entschlammung der Anlage erforderlich ist. Die Entschlammung wird nach den Wartungsberichten bzw. Untersuchungsergebnissen der Wartungsfirmen durchgeführt. Die Entschlammung entspricht in jedem Fall der Regelabfuhr.

Wenn feststeht, dass eine Kleinkläranlage nach Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte und/oder Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist, können mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde größere regelmäßige Abfuhrabstände vereinbart werden. Der Eigentümer hat jedoch anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung weggefallen sind.

(2) Die Termine für die Regelentleerung gibt die Gemeinde spätestens vier Wochen vor Durchführung bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt ohne Behinderung erfolgen kann. Grundstücksentwässerungsanlagen und Entleerungsöffnungen müssen zugänglich und frei von Hindernissen sein.

(4) Die Regel- und die Bedarfsentleerungen gelten als durchgeführt, wenn der Grundstückseigentümer der Gemeinde durch Vorlage eines entsprechenden Beleges bis zum Ablauf einer Woche nach dem vorgesehenen Entsorgungstermin bzw. bei Bedarfentleerungen nach erfolgter Entleerung nachweist, dass er seine Grundstücksentwässerungsanlage durch einen von der Gemeinde zugelassenen Dritten hat entschlammen bzw. entleeren lassen.

(5) Will der Grundstückseigentümer die Beauftragung des Dritten selbst vornehmen, so hat er dieses für den Fall der Regelentleerung der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung der vorgesehenen Entleerungstermine durch Auftragsbestätigung seitens des Unternehmers nachzuweisen. Unterlässt er dieses, wird die Abfuhr durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen durchgeführt.

(6) Besteht die Notwendigkeit zu Bedarfsentleerungen, so hat der Grundstückseigentümer dieses rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, der Gemeinde oder für den Fall, dass er einen Dritten beauftragt, diesem Dritten mitzuteilen.

(7) Besteht die Notwendigkeit zu Bedarfsentleerung, so hat der Grundstückseigentümer dieses rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, der Gemeinde oder für den Fall, dass einen Dritten beauftragt, diesem Dritten mitzuteilen.

(8) Als Dritte zugelassen werden durch Entscheidung der Gemeinde solche Unternehmen, deren Inhaber oder für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen zuverlässig sind und gewährleisten, dass die Aufgabenerfüllung fachlich ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erfolgt.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht

(1) Entstehen oder entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (§ 5) in die Grundstücksabwasseranlage, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksabwasseranlage unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Abwasserhältnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 8

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 9

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Verhalten entstehen, haftet der Verursacher. Dieses gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage gelangen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung des Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabegesetz) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche dezentrale Abwassereinrichtung abgibt,
 2. § 4 die Grundstückswasseranlage nicht entsprechend anlegt oder herrichtet,
 3. § 5 Abwasser einleitet, das einem Einbringungsverbot unterliegt,
 4. § 6 Abs. 1 die Entleerung behindert,
 5. § 6 Abs. 3 die erforderlichen Vorkehrungen nicht oder nicht rechtzeitig trifft,
 6. § 6 Abs. 4, 5 und 6 die erforderlichen Mitteilungen unterlässt,
 7. § 7 Abs. 1 – 3 seine Anzeigepflicht nicht oder noch nicht unverzüglich erfüllt,

8. § 7 Abs. 4 die erforderlichen Auskünfte verweigert,
 9. § 7 Abs. 5 den Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu der Grundstücksabwasseranlage gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rosengarten über die Beseitigung der Abwässer aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 24.02.1987 außer Kraft.

Berndt

Rosengarten, 17. Februar 1998

gez. Böttcher
Bürgermeister

gez. Berndt
Gemeindedirektor